NORD

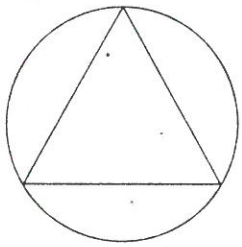

MASSTAB
BEBAUUNGSPLAN
1 : 1000

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
1 : 5000

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000 Stand der Vermessung vom ...1995..... Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt.

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am .....Sept. '95..... (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ.:	15.03.96	Bq
GEPR.:		
GEÄND. AM	ANLASS	VON
ZEICHNUNGS-NR.		
B 95 -1972		

BEBAUUNGSPLAN
SO-TANKSTELLE GRIESBACHER STRASSE

MARKT : ORTENBURG
LANDKREIS: PASSAU
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Rechtskräftiger Bebauungsplan

1. Aufstellungsbeschluß:
Die Gemeinde hat in der Sitzung vom ...27.04.95..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ...28.04.95..... ortsüblich bekanntgemacht.
Ortenburg , den 12.08.96
1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Bürger:
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde ~~nicht~~ durchgeführt. vom 04.-21.05.96.
Ortenburg , den 12.08.96
1. Bürgermeister

3. Auslegung:
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ...15.03.96.....wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...15.05.96... bis ...17.06.96... öffentlich ausgelegt.
Ortenburg , den 12.08.96
1. Bürgermeister

4. Satzung:
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom ...18.07.96..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 98 BayBO (Bay RS 2132-1-I) als Satzung beschlossen.
Ortenburg , den 12.08.96
1. Bürgermeister

5. Anzeige:
Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt ...Passau..... gemäß § 11 BauGB zur Anzeige vorgelegt. Das Landratsamt hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht, wenn die Auflagen gemäß Schreiben vom 28.10.96 erfüllt werden.
Ortenburg , den 09.07.97
1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan wurde am ...09.07.97..... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 und 4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Ortenburg , den 09.07.97
1. Bürgermeister

Landshut, den 15.03.96

KRITSCHEL
INGENIEURBÜRO
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
ERSCHLIESSUNGSPLANUNGEN
GABELSBERGERSTRASSE 16
84034 LANDSHUT
TELEFON 0871/ 61091
TELEFAX 0871/630664